

**E N T W U R F**

**(Stand 2/1996)**

Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften - (Wiener Notifizierungsgesetz - WNotifG) [CELEX-Nr.: 383L0189, 388L0182, 394L0010]

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**I. Allgemeines**

**Geltungsbereich**

§ 1. Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes einem Notifizierungsverfahren zu unterziehen, bevor die Erlassung des Gesetzes oder der Verordnung erfolgt.

**Begriffsbestimmungen**

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. Erzeugnis: Alle Erzeugnisse, die gewerblich hergestellt werden, sowie alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse.
2. Technische Spezifikation: Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und

Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren.

3. Sonstige Vorschrift: Eine Vorschrift für ein Erzeugnis, die keine technische Spezifikation ist und insbesondere zum Schutz der Verbraucher oder der Umwelt erlassen wird und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses bzw. seine Vermarktung wesentlich beeinflussen können.
4. Technische Vorschrift: Technische Spezifikationen sowie sonstige Vorschriften einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung *de iure* oder *de facto* (Z 5) für das Inverkehrbringen oder die Verwendung im Land Wien verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 5 - der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen Herstellung, Einfuhr, Inverkehrbringen oder Verwendung eines Erzeugnisses verboten wird.
5. Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:
  - a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften oder auf Berufskodizes bzw. Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten läßt;
  - b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vor-

schriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;

- c) die technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluß haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.
6. Entwurf einer technischen Vorschrift: Text einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese Spezifikation als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.

## II. Informationsverfahren

### Notifizierungen (Mitteilungen)

§ 3. (1) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sind dem Bund zwecks Übermittlung an die Europäische Kommission mitzuteilen (Notifizierung). Sofern eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm erfolgen soll, reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Bestehen nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Notifizierungspflichten, so ist auch diesen nachzukommen.

(2) Mit dem Entwurf der technischen Vorschrift sind gleichzeitig die Gründe mitzuteilen, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen, es sei

denn, die Gründe gehen bereits aus dem Entwurf hervor. Wenn dies noch nicht bei einer früheren Mitteilung geschehen ist, ist gleichzeitig der Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn deren Wortlaut für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfes einer technischen Vorschrift notwendig ist, mitzuteilen. Sofern die vertrauliche Behandlung ausdrücklich verlangt wird, ist dies zu begründen.

(3) Eine weitere Mitteilung ist in der vorgenannten Art und Weise zu machen, wenn an dem Entwurf einer technischen Vorschrift wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder sonstige Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.

(4) Zielt der Entwurf eines Gesetzes oder einer Verordnung, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so sind eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte und, sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, zu übermitteln.

(5) Notifizierungen sind nicht erforderlich für Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, sofern diese:

1. den verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommen;
2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
4. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. der EG Nr. L 228 vom 11.8.1992, S. 24, anwenden;
5. lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften nachkommen;
6. lediglich eine technische Vorschrift im Sinne des § 2 Z 4 und 5 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses entsprechend einem Antrag der Kommission ändern.

(6) Abs. 5 gilt nicht, wenn nach Maßgabe anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen auch in diesen Fällen eine Notifizierung erforderlich ist.

#### Anhörungsfristen und Sofortmaßnahmen

§ 4. (1) Die Anhörungsfrist beginnt mit Eingang der Notifizierung bei der Europäischen Kommission und beträgt drei Monate.

(2) Diese Frist verlängert sich

1. für den Entwurf einer technischen Vorschrift in Form einer freiwilligen Vereinbarung, bei der das Land Wien Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen und sonstigen Vorschriften mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezweckt,

auf vier Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung im Rahmen des Notifizierungsverfahrens eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;

2. für jeden anderen Entwurf einer technischen Vorschrift

- a) auf sechs Monate, wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung eine ausführliche Stellungnahme abgibt, derzufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten;
- b) auf zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb von drei Monaten nach der Übermittlung entweder
  - aa) ihre Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vorzuschlagen oder anzunehmen, oder
  - bb) die Feststellung bekanntgibt, daß der Entwurf der technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für welchen dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union vorgelegt worden ist;
- c) auf achtzehn Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der vorstehenden zwölfmonatigen Frist einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.

(3) Die Fristen nach Abs. 2 Z 2 lit. b und c gelten nicht mehr,

- a) wenn die Europäische Kommission mitteilt, daß sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
- b) wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
- c) sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.

(4) Die rücklangenden Bemerkungen der Europäischen Kommission oder anderer Mitgliedstaaten sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(5) Der endgültige Wortlaut einer technischen Vorschrift ist unverzüglich entsprechend § 3 Abs. 1 der Europäischen Kommission mitzuteilen.

(6) Die Abs. 1, 2 und 3 gelten nicht, wenn es aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Gesundheitsschutz von Mensch und Tier, auf den Erhalt von Pflanzen oder auf die Sicherheit beziehen, erforderlich ist - ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation - in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. In der im § 3 genannten Mitteilung ist die Dringlichkeit der betreffenden Maßnahme zu begründen.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht in den im § 3 Abs. 5 genannten Fällen.

(8) Die Abs. 1, 2, 3 und 6 gelten nicht für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in bezug auf ein Herstellungs-

verbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen kein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen.

(9) Die Abs. 1, 2, 3 und 6 gelten nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse Einfluß haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen bzw. sonstige Vorschriften, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.

(10) Sofern nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen ausdrücklich festgelegte Fristen einzuhalten sind, die von den Abs. 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 abweichen, muß auch deren Einhaltung erfolgen.

#### Zuständigkeit

§ 5. (1) Geschäftsstelle für die Notifizierung technischer Vorschriften ist das Amt der Wiener Landesregierung.

(2) (Verfassungsbestimmung) Gesetzesvorlagen, die einer Notifizierungspflicht unterliegen, sind vom Präsidenten des Landtages dem zuständigen Ausschuß oder einer vom Landtag hierfür gewählten Kommission mit Hinweis auf diesen Umstand zur Behandlung zuzuweisen. Der Ausschuß oder die Kommission hat - falls nicht schon eine Notifizierung erfolgt ist - vor Fassung eines Beschlusses, der eine Verhandlung im Landtag ermöglicht, die Gesetzesvorlage dem Amt der Landesregierung zur erforderlichen Notifizierung zu übermitteln. Eine Weiterleitung an den Landtag ist erst nach Ablauf der Anhörungsfristen zulässig.

(3) Die Geschäftsstelle hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifizierung sowie rück-



langende Bemerkungen oder Bekanntgaben in Evidenz zu halten und dem Ausschuß oder der Kommission oder dem für die Erlassung der Verordnung zuständigen Organ bekanntzugeben.

### Kundmachung

§ 6. In die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen, die eine notifizierte technische Vorschrift enthalten, ist ein Hinweis aufzunehmen, der auf die Richtlinie 83/189/EWG Bezug nimmt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## V O R B L A T T

### zum Entwurf eines Wiener Notifizierungsgesetzes

(Stand 2/96)

#### Problem:

Auf Grund des Beitrittes Österreichs zur Europäischen Union ist die Richtlinie 83/189/EWG i.d.F. 94/10/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften umzusetzen. Das zur Vermeidung des Entstehens neuer technischer Handelshemmnisse vorgesehene Notifizierungsverfahren sieht vor der Erlassung technischer Vorschriften eine Anhörung der EU-Kommission und der EU-Mitgliedstaaten vor. Dieses beeinflusst die Vorgangsweise der gesetzgebenden Organe.

Auch sonstige völkerrechtliche Verpflichtungen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse, beispielsweise das unmittelbar innerstaatlich rechtswirksame WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, bedürfen einer grundsätzlichen Berücksichtigung.

#### Ziele:

Sowohl für Gesetzesvorlagen als auch für Verordnungsentwürfe ist der Beschlußfassung ein EU-Informationsverfahren voranzustellen und die unterschiedliche Fristenevidenz zu regeln, wobei die EU-Kommission die Pflichten gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde und den restlichen EWR-Staaten wahrnimmt. Bedacht zu nehmen ist auch auf die aus anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen resultierenden Voraussetzungen für eine Notifizierung sowie auf unterschiedliche Fristen.

#### Lösung:

Es wird ein eigenes Wiener Notifizierungsverfahren für technische Vorschriften im Wiener Landesrechtsbereich mit einer Verfassungsbestimmung betreffend das Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, während sonst, insbesondere auf dem Gebiet der Normen, allein der Bund zur Regelung zuständig ist.

#### Alternativen:

Keine, da die Kompetenzverteilung des B-VG vom EU-Beitrittsvertrag nicht berührt wurde.

**Kosten:** Mit Mehrkosten ist nicht zu rechnen, da auch schon bisher ein Informationsaustausch durchgeführt wurde und die Vollziehung dieses Gesetzes mit der bereits bestehenden Verwaltungsorganisation gewährleistet ist.

**EU-Konformität:** Gegeben, da Umsetzung einer EU-Richtlinie.

## ERLÄUTERUNGEN

zum Entwurf eines Wiener Notifizierungsgesetzes

(Stand 2/1996)

### Allgemeines:

Im Rahmen der Europäischen Integration kommt dem Abbau sogenannter technischer Handelshemmnisse große Bedeutung zu. So hat sich die Republik Österreich schon als Mitglied der EFTA zu gegenseitiger Verständigung über nationale Vorhaben auf dem Gebiet der Setzung von Normen und technischen Vorschriften bekannt, deren Anwendung auf verschiedene Produkte zu Erschwernissen im gegenseitigen Handel führen könnte. Im Abkommen mit der Europäischen Union (EU) über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) war eine Einbindung der EFTA-Staaten über die EFTA-Aufsichtsbehörde (ESA) in das EU-Informationsverfahren mit einigen Modifikationen verankert. Mit dem Notifikationsgesetz, BGBl. Nr. 628/1994, hat der Bund eine entsprechende Regelung des Notifikationsverfahrens getroffen, die im Rahmen des schon bisher üblichen Begutachtungsverfahrens eine Anhörung der Europäischen Partner im Wege der ESA vorsah. Auf Landesebene wurden im Wege des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ebenfalls Notifikationen an die ESA gerichtet.

Auf Grund des Beitrittes der Republik Österreich zur Europäischen Union ist nunmehr unmittelbar die inzwischen 1994 neuerlich modifizierte EU-Richtlinie in die österreichische Rechtsordnung umzusetzen, soweit Gesetzgebungskompetenzen des Landes betroffen sind, auch in Wiener Landesvorschriften.

Der Gesetzesentwurf sieht auch die Berücksichtigung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von technischen Handelshemmnissen vor. Dies trifft beispielsweise auf

das mit dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO-Abkommen), BGBl. Nr. 1/1995, abgeschlossene Übereinkommen über technische Handelshemmnisse zu. Ausdrücklich festzuhalten ist, daß die Souveränität der Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Fall dringend notwendiger Schutzmaßnahmen im Art. 9 Abs. 7 der EU-Richtlinie (vgl. § 4 Abs. 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes) insofern die gebotene Anerkennung findet, als sofort in Kraft zu setzende einzelstaatliche Notmaßnahmen im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes des Vertrages über die Europäische Union zulässig bleiben.

#### Im einzelnen:

Die Erläuterungen folgen primär der Gliederung des Gesetzesentwurfes und bringen jeweils Hinweise auf die damit umgesetzten Artikel der EU-Richtlinie bzw. auf das WTO-Abkommen.

#### Zu § 1:

Die Bestimmung umschreibt nicht nur den Geltungsbereich des Gesetzes, sondern legt die aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen erfließenden Bindungen des Ordnungsgebers und im Zusammenhang mit der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 2 auch der gesetzgebenden Organe fest.

#### Zu § 2:

Die im Art. 1 der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Amtsblatt der EG Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, Amtsblatt der EG Nr. L 100 vom 19.4.1994, S. 30, enthaltenen wichtigsten Begriffsbestimmungen werden hier übernommen. Lediglich Bestimmungen, wie z.B. lebensmittel-

rechtlicher Art oder betreffend das Normenwesen, die nach Art. 10 B-VG allein in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen, werden - da sie zum Landesrecht keinen Bezug haben - nicht übernommen.

Im einzelnen entspricht

Z 1 dem Art. 1 Z 1;

Z 2 dem Art. 1 Z 2, ohne daß der auf Nahrungs- und Arzneimittel bezugnehmende Absatz ins Landesrecht zu übernehmen war;

Z 3 entspricht dem Art. 1 Z 3;

Z 4 entspricht dem Art. 1 Z 9 Abs. 1, wobei das Land Wien als "großer Teil des Staates" angeführt wird, ohne damit die Gemeindeebene anzusprechen;

Z 5 entspricht dem Art. 1 Z 9 Abs. 2;

Z 6 entspricht dem Art. 1 Z 10.

#### Zu § 3:

Im Rahmen des Informationsverfahrens werden unterschiedliche Notifizierungspflichten vorgesehen. Im allgemeinen ist der Entwurf einer technischen Vorschrift mit Auswirkungen auf das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Erzeugnissen in der EU im Wortlaut einschließlich der für sein Verständnis erforderlichen Informationen der Europäischen Kommission mitzuteilen, die auch die anderen Mitgliedstaaten verständigt. Die Anhörungsfristen und die Bedachtnahme auf Rückäußerungen werden im nachfolgenden § 4 geregelt, kommen aber im Falle der Ausnahmen von der Notifizierungspflicht nach § 3 Abs. 5 nicht zur Anwendung (vgl. § 4 Abs. 7). Weitere völkerrechtliche Verpflichtungen und daraus resultierende Notifizierungspflichten ergeben sich beispielsweise aus dem WTO-Abkommen (Abs. 1 letzter Satz).

Abs. 6 sieht vor, daß die in Abs. 5 aufgezählten Ausnahmen von Meldeverpflichtungen nicht gelten, wenn andere völker-

rechtliche Verpflichtungen, insbesondere das WTO-Abkommen, BGBl. Nr. 1/1995, eine Notifizierung vorsehen.

Im einzelnen entsprechen

Abs. 1 und 2 dem Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2, und Abs. 4 Unterabsatz 1, mit Ausnahme des Hinweises auf weitere völkerrechtliche Verpflichtungen;

Abs. 3 entspricht dem Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 3;

Abs. 4 entspricht dem Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 4, ohne Detailangaben betreffend die Risikoanalyse, die im Falle eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93, Amtsblatt der EG Nr. L 84 vom 5.4.1993, S. 1, und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 93/32/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 154 vom 5.6.1992, S. 1, durchgeführt wird;

Abs. 5 Z 1 bis 6 entsprechen dem Art. 10 Abs. 1.

Zu § 4:

Die allgemeine Anhörungsfrist von 3 Monaten kann durch unterschiedliche Rückäußerungen der anhörungsberechtigten Stellen verlängert werden. Da der Fristlauf mit der vom Bund vermittelten Zusendung an die Europäische Kommission in Gang gesetzt wird, ist die Bekanntgabe des Eingangsdatums bei der Europäischen Kommission seitens des Bundes (§ 5 Abs. 3) erforderlich.

Keine Anhörungsfristen werden in Notstandsfällen, die Sofortmaßnahmen (siehe Abs. 6) erfordern, zu beachten sein.

Ebenso keine Anhörungsfristen sind nach Abs. 7 und Abs. 8 bei nicht notifizierungspflichtigen Entwürfen und bei solchen, die keine Handelshemmnisse bewirken können, zu beachten.

Nach Abs. 9 sind keine Anhörungsfristen bei der Notifizierung von technischen Spezifikationen bzw. sonstigen Vorschriften im Sinne des Art. 1 Z 9 Abs. 2 dritter Gedankenstrich vorgesehen.

Abs. 10 verweist ausdrücklich auf die sich aus anderen, außerhalb der Rechtsbeziehungen zur Europäischen Union, etwa aus dem WTO-Abkommen, ergebende Obliegenheit, vorgeschriebene Fristen einzuhalten.

Im einzelnen entspricht

Abs. 1 dem Art. 9 Abs. 1;

Abs. 2 Z 1 entspricht dem Art. 9 Abs. 2 erster Gedankenstrich;

Abs. 2 Z 2 lit. a entspricht dem Art. 9 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich;

Abs. 2 Z 2 lit. b entspricht dem Art. 9 Abs. 3 und 4;

Abs. 2 Z 2 lit. c entspricht dem Art. 9 Abs. 5;

Abs. 3 entspricht dem Art. 9 Abs. 6;

Abs. 4 entspricht dem Art. 8 Abs. 2;

Abs. 5 entspricht dem Art. 8 Abs. 3;

Abs. 6 entspricht dem Art. 9 Abs. 7;

Abs. 7 entspricht dem Art. 10 Abs. 1;

Abs. 8 entspricht dem Art. 10 Abs. 2;

Abs. 9 entspricht dem Art. 10 Abs. 4.

#### Zu § 5:

Die Zuständigkeitsbestimmungen dienen der innerstaatlichen Durchführung, worüber der Richtlinien text keine Vorgaben enthält. Umgekehrt sind die sich aus dem EU-Recht ergebenden Pflichten und Befugnisse der EU-Organe und Mitgliedstaaten, wie insbesondere die Verfahrensweise der Europäischen Kommission mit einlangenden Notifizierungen (Art. 8 Abs. 1 Unterabsatz 5 der EU-Richtlinie), für diese unmittelbar anwendbar und bedürfen keiner Umsetzung im Landesrecht.



Zu § 6:

Art. 12 der EU-Richtlinie stellt es frei, entweder im Text der innerstaatlichen Regelung technischer Vorschriften oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf die EU-Richtlinie Bezug zu nehmen. Hievon wird die zweite Möglichkeit umgesetzt.